

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Die Corona-Krise und das COVID-19- Insolvenzaussetzungsgesetz – Analyse für die Praxis –

Webinar beim Institut für Insolvenzrecht e.V.
am 4. Mai 2020

Gliederung

- A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
(§ 1 COVInsAG)
- B. Anpassung der Massesicherungspflicht aus § 64 GmbHG
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)
- C. Förderung von Neukrediten im Aussetzungszeitraum
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG)
- D. Unanfechtbarkeit sonstiger Deckungen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG)

I. Rechtliche Grundlagen

1. Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter (§ 15a InsO)

- Voraussetzung: Eintritt der Insolvenzreife infolge Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO)

2. Verbot der Insolvenzverschleppung ab Insolvenzreife

- maßgeblich ist der objektive Eintritt der Insolvenzreife (str.); die fehlende Erkennbarkeit ist nur eine Frage des gesondert zu prüfenden Verschuldens
- Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen
- keine Fristverlängerung selbst unter außergewöhnlichen Umständen wie der Corona-Krise

Wortlaut des § 1 COVInsAG – Aussetzung der Antragspflicht

¹Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. ²Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

³War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

⁴Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. ⁵Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Entstehung des COVInsAG

- Vorbild: Sonderrecht aus Anlass mehrerer Naturkatastrophen (insbesondere Hochwasser)
- Aber: weitergehende Regel durch gesetzliche Vermutung(en)
 - Fassung des Gesetzes deutlich weitergehend als die Ankündigung des BMJV per Presseerklärung vom 16.3.2020
 - Kritik an dem ursprünglichen engen Konzept u.a. von *Bitter + Madaus*
 - ⇒ <https://blog.otto-schmidt.de/gesellschaftsrecht/2020/03/17>
 - ⇒ <https://stephanmadaus.de/2020/03/17>

III. Drei-Stufen-Konzept des § 1 COVInsAG

- Grundsatz: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (Satz 1)
- Ausnahmen (Satz 2):
 - ⇒ Insolvenzreife beruht nicht auf der COVID-19-Pandemie oder
 - ⇒ fehlende Aussichten zur Beseitigung vorhandener Zahlungsunfähigkeit
 - ⇒ Beweislast bei dem, der die Aussetzung der Antragspflicht bestreitet
 - Gläubiger von Ansprüchen aus Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO)
 - Insolvenzverwalter bei Ansprüchen aus § 64 Satz 1 GmbHG
- Erhöhung der Anforderungen an den Gegenbeweis (Satz 3)
 - ⇒ Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig

IV. Bedeutung der Überschuldung

- Problem: Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit Ende 2019
 - ⇒ Frage: Greift die Vermutung des Satzes 3 ein, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht?
- *Römermann*, NJW 2020, 1108, 1109: Überschuldung schlicht irrelevant / Distanzierung des Gesetzgebers von seinem Eröffnungsgrund setzt sich mit dem COVInsAG fort
- *Bitter*, ZIP 2020, 685, 688 f.: Gegenbeweis des Satzes 2 ist geführt, wenn die Insolvenzreife (auch eine Überschuldung) Ende 2019 bestand (a.A. zur Überschuldung *Knauth/Krafczyk*, WM 2020, 677, 678), i.d.R. auch bei einer Insolvenzreife im Januar/Februar 2020
 - ⇒ Ausnahme: Auswirkungen der in Asien bereits früher beginnenden Pandemie auf ein deutsches Unternehmen bereits im Januar/Februar 2020

V. Aussichten zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit

- = es müssen konkrete Aussichten bestehen, die zeitlich fixierbar sind
- Begriff der Aussichten erfordert im Grundsatz konkrete Tatsachen: öffentliche Unterstützung, Aufhebung betriebsbehindernder Anordnungen, erfolgversprechende Produktionsumstellung
 - aber auch hier Beachtung von Satz 3: weitgehende Vermutung
 - ⇒ „höchste Anforderungen“ an den Gegenbeweis nach Satz 2
 - zeitliche Dimension streitig: Behebung der Zahlungsunfähigkeit
 - ⇒ in Anlehnung an § 3 COVInsAG binnen drei Monaten (*Gehrlein*) oder
 - ⇒ bis 30.9.2020 bzw. bei Verlängerung bis 31.3. 2021 (*Thole + Römermann*)

V. Aussichten zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit

- Problem: Abhängigkeit der Aussichten von zivilrechtlichen Vorfragen
 - ⇒ Zahlungen an Arbeitnehmer: Betriebsrisiko bei Betriebsschließung?
(vgl. *Sagan/Brockfeld*, NJW 2020, 1112, 1116)
 - ⇒ Zahlungen an Vermieter: Mangel des Mietobjekts bzw. Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Verbot des Geschäftsbetriebs?
(vgl. *Krepold*, WM 2020, 726; *Weller/Thomale*, BB 2020, 962 ff.; *Warmuth*, COVuR 2020, 16; *Weidt/Schiewek*, NJOZ 2020, 481)
 - ⇒ Zahlungspflichten, die der sog. Corona-Einrede aus Art. 240 § 1 EGBGB unterliegen
 - ⇒ Anspruch auf Versicherungsleistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung (vgl. *Brand*, NJW-aktuell 16/2020, S. 14)

- A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
(§ 1 COVInsAG)
- B. Anpassung der Massesicherungspflicht aus § 64 GmbHG
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)**
- C. Förderung von Neukrediten im Aussetzungszeitraum
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG)
- D. Unanfechtbarkeit sonstiger Deckungen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG)

Wortlaut des § 2 COVInsAG – Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist, 1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;

I. Gesetzliche Grundlagen der Haftung aus § 64 GmbHG

1. Insolvenzreife der Gesellschaft
2. Veranlassung von Zahlungen durch Geschäftsleiter zu Lasten der Gesellschaft (§ 64 Satz 1 GmbHG)
3. Verschulden des Geschäftsleiters
 - Erkennbarkeit der Insolvenzreife
 - Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gewahrt (§ 64 Satz 2 GmbHG)
4. Rechtsfolge: Ersatzpflicht der Geschäftsleiter für nach Eintritt der materiellen Insolvenz bewirkte Zahlungen

II. Anwendung des § 64 Satz 2 GmbHG bei Zahlungen nach Aussetzung der Antragspflicht

1. Grundsatz

- § 64 GmbHG greift trotz Aussetzung der Antragspflicht ein.

2. Privilegierung der Geschäftsleiter (§ 64 Satz 2 GmbHG)

- die Fortführung des Unternehmens soll nach Aussetzung der Antragspflicht ermöglicht werden
- Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 64 Satz 2 GmbHG)
- Zahlungen zur Aufrechterhaltung, aber auch zur Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs sind privilegiert (Hotel vermietet an Studenten, statt Kleidung werden Atemschutzmasken produziert)

3. Maßstab der Privilegierung

- Die für Fälle der *Insolvenzverschleppung* entwickelte sehr restriktive BGH-Rechtsprechung zu § 64 Satz 2 GmbHG (vgl. die Nachweise bei *Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557, 588 f.) ist nicht anwendbar.
- Hier: *fehlende* Insolvenzantragspflicht trotz Insolvenzreife ⇒ Parallele zum Drei-Wochen-Zeitraum des § 15a I InsO + Eröffnungsverfahren
⇒ großzügigere Anwendung des § 64 Satz 2 GmbHG
- erlaubt sind alle Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung des schuldnerischen Betriebs erforderlich sind, um über die Unternehmensfortführung die zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehende Insolvenzmasse bestmöglich zu erhalten
- **Ausrichtung vorrangig am Gläubigerinteresse**, nicht am (isolierten) Gesellschafterinteresse (*Bitter*, ZIP 2020, 685, 690 f.)

4. Binnenhaftung nach § 43 GmbHG

- Problem der Binnenhaftung für strategische Entscheidungen einer Betriebsumstellung
- *Business Judgement Rule* begründet Haftungsfreistellung für vertretbare Maßnahmen
- Pflichtenmaßstab ist am Interesse der Gläubiger (und Gesellschafter) am Unternehmenserhalt auszurichten; eine Weisung der Gesellschafter wirkt nicht mehr entlastend (vgl. *Bitter*, ZIP 2020, 685, 691: *shift of duties*)
- Gleichlauf des Pflichtenmaßstabs mit § 64 Satz 1 und 2 GmbHG
- *Bitter*, ZIP 2020, 685, 691

- A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
(§ 1 COVInsAG)
- B. Anpassung der Massesicherungspflicht aus § 64 GmbHG
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)
- C. Förderung von Neukrediten im Aussetzungszeitraum
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG)**
- D. Unanfechtbarkeit sonstiger Deckungen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG)

Wortlaut des § 2 COVInsAG – Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

...

2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;

3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;

I. Keine Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO) bei im Aussetzungszeitraum bis 30.9.2020 gewährten Darlehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 COVInsAG)

1. Voraussetzungen

- Antragspflicht (§ 15a InsO) muss nach § 1 COVInsAG ausgesetzt sein
- Gewährung eines neuen Kredits im Aussetzungszeitraum bis 30.9.2020
- Sicherung eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits bis 30.9.2020 (nur bei Nichtgeschafter, s.u. Folien 24 f.)

2. Gewährung eines neuen Darlehens

a) Weite Auslegung des Kreditbegriffs

- jegliche Geld- und Warenkredite sind erfasst + andere Formen der Leistungserbringung auf Ziel
- auch Vorschüsse und Anzahlungen auf von der Gesellschaft zu erbringende Leistungen
- Frage: Mindestdauer der Kreditierung?
 - bei Warenkredit Orientierung an BGH v. 11.7.2019 – IX ZR 210/18, ZIP 2019, 1675 (drei Monate) m. krit. Anm. *Bitter*, WuB 2019, 617?
 - Mindestdauer (auch) bei Geldkredit, Vorschüssen + Anzahlungen?

2. Gewährung eines neuen Darlehens

b) Die Neuheit des Kredits

- Es müssen effektiv neue Mittel zufließen: Novation, Prolongation, Umschuldung *auch unter Einschluss Dritter* genügen nicht.
- Der Kreditgeber muss „unterm Strich“ ein zusätzliches Insolvenzrisiko im Verhältnis zur Gesellschaft eingegangen sein (beim Nichtgesellschafter abgesehen von der Besicherung).
- Beispiel: Erweiterung eines Kontokorrentkredits
- Problemfall: Erstmalige Stundung einer Forderung aus einem Austauschgeschäft (vgl. *Bitter*, ZIP 2020, 685, 696)

c) Rechtsfolge

- unwiderlegliche Vermutung fehlender Gläubigerbenachteiligung

d) Einschränkung der Rechtsfolge streitig

- *Thole*, ZIP 2020, 650, 656: zur Vermeidung von Missbräuchen sind die Einschränkungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG hinsichtlich der erforderlichen Kongruenz (einschließlich der dortigen Erweiterungen) auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG zu übertragen
- *Bitter*, ZIP 2020, 685, 691 ff.: teleologische Reduktion des § 2 Abs. 2 Nr. 2 COVInsAG in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 3 COVInsAG
 - Telos der Sonderregel: Schaffung von Rechtssicherheit für Kreditgewährungen angesichts der *derzeit* unsicheren Lage
 - Gleichbehandlung der Kreditrückführung mit der Besicherung, die notwendig im Aussetzungszeitraum erfolgen muss
 - Gleichbehandlung der Kredite in Nr. 2 und Nr. 3; dort wird notwendig an die Kreditgewährung angeknüpft

d) Einschränkung der Rechtsfolge streitig

- *Gehrlein*, DB 2020, 713, 721: Unanfechtbarkeit nach allen Tatbeständen
 - fehlende Gläubigerbenachteiligung wird fingiert: Rechtsgedanke des § 28e SGB IV
 - Erstattung des Darlehens bis 30.9.2023 nicht benachteiligend
 - Besicherung des Darlehens ist dauerhaft nicht benachteiligend (nur bei Nichtgesellschafter, s.u. Folien 24 f.)
 - keine einschränkende Auslegung
 - ⇒ b.w.

- keine einschränkende Auslegung
 - nicht nur Kredite im ordnungsgemäßen Geschäftsgang
 - Anfechtungsfreiheit nicht auf kongruente Erstattungen und Sicherungen beschränkt
- Argument: Gesetz behandelt Kongruenz und Inkongruenz im Unterschied zu § 2 Nr. 4 COVInsAG gleich
- Anfechtungsfreiheit auch bei einer nicht coronabedingten Insolvenz
infolge Aussetzung der Antragspflicht bis 30.9.2020 muss Krise zunächst überwunden und später Insolvenz eingetreten sein
spätere Insolvenz wird unwiderlegbar mit Corona-Pandemie verknüpft

II. Gesellschafterdarlehen

1. Ausschluss der Anfechtbarkeit einer Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO

Gleichstellung mit Drittkrediten in § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG

„neuer“ Kredit bis 30.9.2020 ausgegeben und bis 30.9.2023 erstattet

2. Ausschluss auch der §§ 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 InsO

Argumente:

Gesellschaftersicherheit für Drittdarlehen ist eine wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung

Privilegierung auch bei § 44a InsO (unten Ziff. 4.)

3. Keine Anwendung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (Nachrang) bei Gesellschafterdarlehen

Kredit muss „neu“ und bis zum 30.9.2020 gegeben sein

4. Unanwendbarkeit des § 44a InsO bei Gesellschaftersicherheit für Drittdarlehen

Folge: Darlehensgeber ist nicht auf die vorrangige Inanspruchnahme des Gesellschafters verwiesen, sondern kann die Forderung sofort voll anmelden

5. Besicherung eines Gesellschafterdarlehens bleibt anfechtbar (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

6. Problem: Ausschluss auch aller nicht zum Gesellschafterdar- lehensrecht gehörenden Anfechtungstatbestände bei der Rückführung von Gesellschafterdarlehen?

Beispiel: Rückführung im Aussetzungszeitraum trotz eines sog. qualifizierten Rangrücktritts i.S.v. BGHZ 204, 231?

- dazu allgemein Scholz/*Bitter*, GmbHG, 12. Aufl. 2020, Vor § 64 Rn. 92 ff.
- speziell zum COVInsAG *Mock*, NZI 2020, 405 (m.E. nur partiell überzeugend)

Frage: Ausschluss auch der Anfechtung nach § 134 InsO?

- allgemeines Problem der Reichweite des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 COVInsAG (= gesetzlicher Ausschluss der Gläubigerbenachteiligung)
⇒ Folien 21 ff.
- Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB bleibt jedenfalls erhalten, aber nur vorbehaltlich des § 814 BGB

III. Klarstellung zur fehlenden Sittenwidrigkeit

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG)

- Die Gefahr einer Haftung *des Kreditgebers* aus § 826 BGB wegen drittschädigender Kreditgewährung soll reduziert werden (a.A. *Römermann*, NJW 2020, 1108, 1111: Die Norm betreffe die Haftung der *Geschäftsführer* wegen Insolvenzverschleppung).
- Klarstellung, dass die Kreditgewährung in der aktuell unsicheren Lage (= unklare Zukunftsaussichten der Unternehmen) kein Beitrag (des Kreditgebers) zur sittenwidrigen Insolvenzverschleppung ist

- A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
(§ 1 COVInsAG)
- B. Anpassung der Massesicherungspflicht aus § 64 GmbHG
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)
- C. Förderung von Neukrediten im Aussetzungszeitraum
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG)
- D. Unanfechtbarkeit sonstiger Deckungen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG)**

Wortlaut des § 2 COVInsAG – Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

...

4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für

- a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
- b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
- c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
- d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
- e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

I. Voraussetzungen der Unanfechtbarkeit

- Deckung, Erfüllung oder Sicherung einer Forderung bis 30.9.2020
- kongruente Deckung in späterem Insolvenzverfahren unanfechtbar: Vertragspartner des Schuldners sollen Vertragsbeziehungen nicht wegen Insolvenzgefahr abbrechen
- gewisse inkongruente Deckungen ebenfalls unanfechtbar: Regelung nicht auf andere Fälle der Inkongruenz erweiterbar (z.B. Pfändungen)

II. Rechtsfolge der Unanfechtbarkeit gilt für alle

Anfechtungstatbestände, etwa §§ 130, 131, 133 InsO

III. Ausnahme der Anfechtbarkeit bei Wissen um die fehlende Eignung der Sanierungsmaßnahmen für die Beseitigung der vorliegenden Zahlungsunfähigkeit

- positive Kenntnis ist erforderlich; der Anfechtungsgegner muss sich nicht von der Wirksamkeit der Sanierung überzeugen
- Beweis der Kenntnis ist vom Verwalter zu führen
- Grundsätze der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) über ernsthaften, aber gescheiterten Sanierungsversuch unanwendbar

IV. Problem: Privilegierung auch der schlichten Befriedigung von „Altforderungen“ ohne Beitrag zur Überwindung der Krise?

- restriktive Auslegung möglich (vgl. *Bitter*, ZIP 2020, 685, 697)

- *Bitter*, Corona und die Folgen nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG), ZIP 2020, 685
- *Gehrlein*, Rechtliche Stabilisierung von Unternehmen durch Anpassung insolvenzrechtlicher Vorschriften in Zeiten der Corona-Pandemie, DB 2020, 713
- *Hölzle/Schulenberg*, Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG – Kommentar, ZIP 2020, 633
- *Mock*, Gesellschafterdarlehen in Zeiten von Corona, NZG 2020, 505
- *Mock*, Schrankenlose Rückgewähr von Corona-Gesellschafterdarlehen bei Insolvenzreife?, NZI 2020, 405
- *Morgen/Schinkel*, Überbrückungskredite in Zeiten der COVID-19-Pandemie, ZIP 2020, 660
- *Römermann*, Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG und ihre Folgen, NJW 2020, 1108
- *Thole*, Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz und ihre weiteren Folgen, ZIP 2020, 650

© 2020
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.
www.zis.uni-mannheim.de